



# Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

## Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Neustetten

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustetten hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neustetten beschlossen:

### Vorbemerkung

Die Gemeinde Neustetten unterhält ihre Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

Der Besuch der Einrichtungen steht grundsätzlich allen in Neustetten wohnhaften Kindern offen.

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend, die mit der Anmeldung eines Kindes anerkannt wird:

### § 1

#### Aufgabe der Einrichtungen

- (1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Betreuungseinrichtungen.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

- (3) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (4) Die Einrichtungen werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (s. § 6).

## § 2 Aufnahme

- (1) Die Gemeinde Neustetten hält verschiedene Betreuungsformen für die Kinderbetreuung in der Gemeinde Neustetten vor.

Kinder ab 1 Jahr bis zum Alter von 2 Jahren werden in der Regel in Gruppen der Angebotsform „Krippe“ aufgenommen.

Kinder im Alter ab 2 Jahren bis zum Alter von 3 Jahren können in der Kinderkrippe oder in einer altersgemischten Kindergartengruppe aufgenommen bzw. betreut werden.

Bei Kapazitätsengpässen und besonderen Umständen behält sich der Träger vor, Kinder ab 2 Jahren, welche in der Kinderkrippe betreut werden, einer altersgemischten Kindergartengruppe oder Kinder ab 2 Jahren 9 Monaten einer Kindergartengruppe zuzuweisen.

In den Gruppen der Angebotsform „Kindergarten“ werden in der Regel Kinder im Alter ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen oder ein weiteres Jahr im Kindergarten verbleiben. Letzteres jedoch nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Träger.

- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

- (3) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes ärztlich untersucht werden. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen, kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 - U9).

- (4) Eine Masernimpfung nach dem Masernschutzgesetz ist Voraussetzung für die Aufnahme in allen Kindertageseinrichtungen. Hierüber muss eine Bescheinigung vorgelegt werden.

- (5) Nach § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz ist außerdem ein Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.

- (6) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger in Abstimmung mit den Einrichtungs- bzw. Gruppenleiterinnen der jeweiligen Einrichtung. Voraussetzung für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags ist das rechtzeitige Einreichen der vollständigen Anmeldeunterlagen. Die Aufnahme erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung des Trägers.

- (7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kinderbetreuungseinrichtung besteht nicht. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde Neustetten einen Betreuungsplatz unabhängig von der Gruppenart innehat. Die Wünsche der Sorgeberechtigten werden hierbei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (8) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich mitzuteilen, um u.a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

### **§ 3**

#### **Abmeldung / Kündigung**

- 1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Träger zu übergeben.
- 2) Für den Wechsel in eine andere Betreuungseinrichtung in der Gemeinde Neustetten, ist immer eine Abmeldung (s. Absatz 1) erforderlich. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- 3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat oder die Einrichtung nur unregelmäßig besucht,
  - wenn die Sorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet, in grober Weise dagegen verstoßen haben oder den Anordnungen des Personals zuwidergehandelt haben
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
  - wenn die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben erreicht wurde.
  - wenn das Kind aus der Gemeinde Neustetten wegzieht bzw. keinen Hauptwohnsitz mehr in der Gemeinde Neustetten hat.

### **§ 4**

#### **Besuch der Einrichtungen, Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die jeweilige Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die jeweilige Gruppen-/Einrichtungsleitung zu benachrichtigen. Eine Benachrichtigung ab dem ersten Fehltag ist erwünscht. Bei der Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- (4) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung der Elternbeiräte dem Träger vorbehalten.

- (5) Der Besuch der Betreuungseinrichtung richtet sich nach der vom Träger schriftlich bestätigten Betreuungszeit (s. § 2 Absatz 5). Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Änderungen/Ummeldungen der vereinbarten Betreuungszeiten/-modelle sind schriftlich beim Träger zu beantragen und jeweils frühestens zum übernächsten Monat nach Eingang möglich.
- (6) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach dem vom Träger schriftlich bestätigten Betreuungsbeginn in die Einrichtung zu bringen. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn dieser Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.

## **§ 5**

### **Ferien und Schließung der Einrichtungen aus besonderem Anlass**

- (1) Die Ferien werden vom Träger in Absprache mit den Einrichtungsleitungen und nach Anhörung der Elternbeiräte jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss eine Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, betrieblicher Veranstaltungen oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon nach Möglichkeit rechtzeitig unterrichtet.
- (3) Der Träger der Einrichtungen ist bemüht, eine über die Dauer von einer Woche hinausgehende Schließung einer Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn eine Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 6**

### **Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)**

- (1) Für den Besuch der Einrichtungen wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben.
- (2) Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in eine der Einrichtungen aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Änderungen bzw. Anpassungen der Elternbeiträge bleiben vorbehalten. Die Höhe der Elternbeiträge wird in regelmäßigen Abständen von der Gemeindeverwaltung in Anlehnung an die Fortschreibung der Empfehlungen der kommunalen und kirchlichen Landesverbände überprüft. Die Höhe der Elternbeiträge wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt.  
Die Abrechnung eines evtl. Essensgeldes erfolgt separat. Bei der Höhe des Essensgeldes werden die tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

- (5) Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen sind, zu entrichten.
- (6) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen, die für die Berechnung des Elternbeitrags relevant sind, dem Träger mitzuteilen.

## **§ 7 Versicherung**

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg von der und zu der jeweiligen Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der jeweiligen Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des jeweiligen Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, Waldtage etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Gruppen-/Einrichtungsleitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 8 Regelungen in Krankheitsfällen**

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Bei den im Infektionsschutzgesetz aufgeführten Erkrankungen (wie z.B. Covid-19, Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Krätze, Windpocken Hepatitis, Lausbefall u.v.m.) ist der Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen. Insbesondere sind auch bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber die Kinder zu Hause zu behalten.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds bzw. einer im selben Haushalt lebenden Person an einer ansteckenden Krankheit, muss der Gruppen-/Einrichtungsleitung sofort Mitteilung gemacht werden.
- (4) Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie bzw. der im selben Haushalt lebenden Personen - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

- (5) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (6) Chronische Krankheiten, Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Gruppen-/Einrichtungsleitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Aufsicht**

- (1) Während der vereinbarten Betreuungszeit in der jeweiligen Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Bei der Aufsichtspflicht ist im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Tageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Tageseinrichtung (z.B. Besuch der Bücherei, Besuch in einer anderen Einrichtung etc.). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Einrichtungen und endet mit dem Verlassen derselben.
- (4) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Sorgeberechtigten (z.B. Feste, Ausflüge) sind grundsätzlich die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde. Die jeweilige Regelung für die Veranstaltung ist eine Woche vorher schriftlich in der Tageseinrichtung an einem geeigneten Ort auszuhängen und auf der Einladung auszuweisen.

## **§ 10 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtungen beteiligt.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Betreuungseinrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Sorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich im Rahmen der Anmeldeunterlagen abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos der Kinder in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Sorgeberechtigten. Dies erfolgt im Rahmen der Anmeldeunterlagen oder im Einzelfall.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung gemäß vorstehendem Absatz 1 verliert die Kindergartenordnung der Gemeinde Neustetten vom 29.02.2016 mit allen Änderungen ihre Gültigkeit.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Neustetten, 26.09.2022

gez.  
Gunter Schmid  
Bürgermeister